

Anlage 2.1

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen, des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Bürgerinnen und Bürger zur 3. Änderung des LP VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Arnsberg	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. g. Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Lehwald“ und „Heimat“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, über dem ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 16“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Prinzessin Viktoria“ im Eigentum der Martinswerk GmbH, Kölner Straße 110 in 50127 Bergheim.</p> <p>Der Planungsabschnitt 14 gem. Perspektivkonzept Erft wird im nördlichen Bereich von der 70 m breiten Trasse der landesplanerisch genehmigten Rheinwassertransportleitung gequert. Die entsprechenden Festsetzungen des „Braunkohlenplan Garzweiler II - Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ zur Versorgung der Feuchtgebiete und Befüllung des Tagebausees Garzweiler sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner grenzt der Teilabschnitt im Bereich der Planabschnitte 12 und 14/Grenze Geltungsbereich an unter</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>

		<p>Bergaufsicht stehende Betriebsflächen. Die Flächen gehören größtenteils zum Tagebauen Garzweiler.</p> <p>Die unter Bergaufsicht stehenden Flächen sind u .a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsflächen für Werkstätten und Logistik • Klärteiche • Nord-Süd-Kohlenbahn (RWE-Logistik) <p>Ferner sind im Umfeld des Teilabschnitt VI Betriebsflächen, deren Bergaufsicht bereits geendet hat, sowie im hiesigen Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) dokumentierte Altstandorte verzeichnet. Für diese Flächen besteht keine Bergaufsicht mehr. Für eine Auskunft zu der Frage, ob der ehem. bergbauliche Betrieb bodenschutzrechtlich relevante Gefahren, Nachteile oder Belästigungen bewirkt, die z. B. infolge Grundwassers für das Bebauungsplangebiet von Belang sind, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises zuständig.</p> <p>Außerdem befinden sich im unmittelbaren Umfeld des hier thematisierten Teilabschnitt VI nach den hier vorliegenden Unterlagen zahlreiche im Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellte (Alt-)Brunnen. Ich empfehle Ihnen, weitere Informationen zu diesen Brunnen, wie insbesondere den aktuellen Sicherungszustand, bei der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu erfragen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o. g. Feldeseigentümerinnen, die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Gemäß Ihrem Verteiler wurden die RWE Power AG und der Erftverband bereits am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den Änderungen der Grundwasserflurabstände und die Möglichkeit von Bodenbewegungen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>
--	--	---	---

		<p>Den beteiligten Stellen, insbesondere dem Erftverband, ist bekannt, dass sich die Sumpfungswassermenge verändern, d. h. reduzieren wird. Die reduzierte Einleitmenge ist u. a. auch eine Begründung für die geplante Erftumgestaltung. Ebenso sind weiterhin Ausnahmen hinsichtlich der Einleitung von Eisen und Sulfat erforderlich (siehe Hintergrundpapier Braunkohle).</p> <p>Abschließend möchte ich Sie bitten, bei zukünftigen Beteiligungen der Abt. 6 -Bergbau und Energie in NRW-Ihre Anfrage ausschließlich an die E-Mail Adresse registratur-do@bra.nrw.de zu senden. Ich bitte Ihren Verteiler entsprechend zu ändern.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt: Der Verteiler wird entsprechend geändert.</p>
--	--	--	---

		der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
2	Bezirksregierung Düsseldorf	<p>Im o. a. Verfahren ergeht nachstehend meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 26 (Luftverkehr): Die von Dezernat 26 zu vertretenden Belange sind durch die Änderung des Landschaftsplans nicht betroffen. Insofern melde ich Fehlanzeige.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 32 (Regionalplanung): Das Dezernat 32 weist darauf hin, dass unmittelbar nördlich von Frimmersdorf die genehmigte Linienführung der Rheinwassertransportleitung verläuft. Diese quert den Geltungsbereich der 3. Landschaftsplan-Änderung. Die Trassenführung wird über den § 29 Landesplanungsgesetz (LPIG) genehmigt wurde.</p> <p>Die raumordnerische Zuständigkeit liegt hierbei bei der Bezirksregierung Köln (Dezernat 32), welche daher im Verfahren zur vorliegenden Landschaftsplan-Änderung als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</p> <p>Des Weiteren weist mein Dezernat 32 auf die derzeit im Verfahren befindliche 5. Änderung des Regionalplanes (Die Unterlagen finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf www.brd.nrw.de im Archiv des Regionalrates unter Top 7 der Sitzung des</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zur Linienführung der Rheinwassertransportleitung werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Beteiligung des Dezernates 32 der Bezirksregierung Köln am Verfahren der 3. Änd. des Landschaftsplanes VI wird durchgeführt, wobei in der LP-Änderung keine Maßnahmen festgesetzt werden die im Konflikt mit der Rheinwassertransportleitung stehen könnten.</p> <p>Die Hinweise zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Bereich des Kraftwerkstandortes Frimmersdorf werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den</p>

	<p>Regionalrates vom 17.12.2020) im Bereich des Kraftwerkstandortes Frimmersdorf hin.</p> <p>Die geplanten Erweiterungsflächen als gewerblich-industrielle Bereiche (GIB) und Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) grenzen unmittelbar an den Änderungsbereich des Landschaftsplans an und sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung): Die geplante Änderung des Landschaftsplans betrifft die Flurbereinigungsgebiete Erftaue-Hombroich und Erftaue II. Diese Flurbereinigungen haben den Zweck, den aus der Planung zum Erftumbau und der derzeitigen Nutzung resultierenden Landnutzungskonflikt aufzulösen. Mein Dezernat 33 begrüßt es, dass bestehende Restriktionen durch den derzeitigen Landschaftsplan, die dem geplanten Erftumbau bislang im Wege stehen, beseitigt werden.</p> <p>Zusätzlich bittet mein Dezernat 33, im Zuge der Landschaftsplanänderung um Behebung eines nach dortiger Meinung noch bestehenden Fehlers in der Liste der von dem Umwandlungsverbot im LSG Erftniederung betroffenen Flurstücke (s. 14 Vorentwurf Änderungstext). Unter Gemarkung Wevelinghoven, Flur 22, ist das Flurstück 142 aufgeführt, dieses müsste jedoch unter Flur 21 aufgeführt sein. Dann passt die Auflistung zu der Kartendarstellung.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 35.4 (Denkmalan-gelegenheiten): Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht</p>	<p>wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Landschaftsplan-änderung mit dem dargelegten Ziel der Raumordnung ergibt sich durch die 5. Änderung des Regionalplanes kein Änderungserfordernis.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Alle grundstücksbezogenen Angaben werden in der Entwurfsfassung der 3. Änd. des Landschaftsplanes VI geprüft und aktualisiert.</p>
--	---	--

		<p>keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</p> <p>Generell sind die Änderungen des Landschaftsplans aus Sicht der oberen Fischereibehörde zu begrüßen. Bei einigen Punkten besteht dennoch Klärungs- bzw. Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Beachtung fischerei- sowie artenschutzrechtlich relevanter Arten im Gewässer.</p> <p>Da die Erft ein durchgehend unbefriedigendes ökologisches Potential aufweist (ELWAS Web), sind die vorhandenen Vorkommen fischerei- sowie artenschutzrechtlich relevanten Arten als besonders erhaltenswert einzustufen.</p> <p>Aus den vorgesehenen Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer Sekundäraue • Verkleinerung des Gerinnes • Sohlanhebung • Verfüllung des ehemaligen Gewässerbetts • Neutrassierung des Erft-Verlaufs 	<p>Die Beteiligung der genannten Ämter wurde durchgeführt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Anregungen zur Prüfung der aktuellen artenschutz- und fischereirechtlich relevanten Artvorkommen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet. In diesen Verfahren sind u.a. die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen (Artenschutzprüfung) sowie die fischereirechtlichen Erfordernisse in die Planungen einzubeziehen.</p>
--	--	--	--

		<p>ergeben sich diverse mögliche Beeinträchtigungen der Fauna des Gewässers.</p> <p>Ein mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich sowie fischereirechtlich relevanter Arten sollte mithilfe aktueller Befischungsdaten (bspw. Fischinfo NRW) geprüft und daraufhin mit geplanten Maßnahmen abgestimmt werden.</p> <p>Abgeleitet aus der Fischreferenz ist das Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (bspw. Bitterling, Bachneunauge) sowie Arten der Roten Liste (z. B. Steinbeißer, Aal) grundsätzlich zu erwarten. In bestimmten Abschnitten der Erft wurden Vorkommen von Bitterlingen und Steinbeißern bereits dokumentiert. Zusätzlich ist die Erft als Aal - Zielgewässer zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vorkommen insbesondere des Bitterlings lässt das analoge Vorkommen zusätzlicher artenschutzrelevanter Arten aus der Gruppe der Großmuscheln erwarten, da diese den Bitterling als Wirtstier für ihre Eier und Larven nutzen. Das Vorkommen dieser Gruppe sollte daher ebenfalls im Rahmen der Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft überprüft werden.</p> <p>Zur Gruppe der besonders geschützten Arten gehören alle Neunaugenarten, deren Laichplätze und Jungstadien besonders durch die geplanten Maßnahmen gestört werden können.</p> <p>Zur rechtssicheren Durchführung der Maßnahmen nach artenschutz- und fischereirechtlichen Anforderungen sollte die mögliche Betroffenheit relevanter Artengruppen geprüft werden.</p> <p>Die Refugialfunktion der betroffenen Landschaftsschutzgebiete für Gewässerorganismen ist ebenfalls</p>	<p>Die Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren zur Umgestaltung der Erft erfolgt in zeitlichen und räumlichen Abschnitten.</p>
--	--	---	---

		<p>durch eine zeitliche und evtl. räumliche Staffelung der Maßnahmen Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Aufarbeitung der kartographischen Darstellung hinsichtlich des Vorkommens artenschutz- sowie fischereirechtlich relevanter Arten wird empfohlen.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann bis auf die nachfolgende Ergänzung eine Änderung des Landschaftsplans mitgetragen werden:</p> <p>Da neben der Landschaftsplansatzung weitere naturschutzrechtliche Einschränkungen neben dem bereits dort mitbehandelten Artenschutzrecht auch durch die Identifikation als gesetzlich geschützte Biotop bestehen, wird gebeten, diese in der Landschaftsplanänderung nachrichtlich mit darzustellen sowie klarzustellen, dass diese von dieser Landschaftsplanänderung unberührt sind. Die bisher in der Landschaftsplanänderung (Entwurf) erfolgte nachrichtliche Darstellung einer möglichen, neuen Erfttrasse sollte graphisch überarbeitet und räumlich geöffnet werden, soweit hiervon gesetzlich geschützte Biotop betroffen sind.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 52 (Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -): Aus Sicht meines Dezernates 52, Bereich Bodenschutzes, bestehen gegen die geplante Änderung zu o. g. Verfahren keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 zu beachten ist. In diesem Zusammenhang</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt:</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG und §42 LNatSchG werden, soweit sie vom LANUV NRW kartografisch dargestellt wurden, gem. §42 (2) LNatSchG nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Diese nachrichtliche Darstellung wird dem Erftverband zur Berücksichtigung in den Verfahren gem. § 69 WHG zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt:</p> <p>Die digitale Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreis Neuss wird zur Beurteilung der</p>
--	--	--	---

		<p>wird auch noch auf die Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreises Neuss verwiesen, die die schutzwürdigen Böden im Rhein-Kreis Neuss in einem größeren Maßstab differenzierter ausweist.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -):</p> <p>Sachgebiet Rohrfernleitungen: Im Plangebiet des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss "Teilabschnitt VI Grevenbroich/Rommerskirchen" verläuft die Rohölpipeline RRP Süd der Fa. RRP. Diese Rohrfernleitungsanlage ist gemäß der Rohrfernleitungsverordnung und der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt, welcher eine anderweitige Nutzung stark beeinträchtigt. So dürfen in diesem beispielsweise keine betriebsfremden Bauwerke errichtet oder tiefwurzelnde Pflanzen angepflanzt werden. Außerdem müssen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen innerhalb dieses Schutzstreifens seitens der Betreiberfirma RRP jederzeit durchgeführt werden können.</p> <p>Der Verlauf der Rohölpipeline sollte im Landschaftsplan zeichnerisch dargestellt und auf die beschränkte Nutzung innerhalb des Schutzstreifens sollte in den textlichen Erläuterungen hingewiesen werden.</p> <p>Sachgebiet Wasserversorgung:</p>	<p>Bodenschutzbelange in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG ausgewertet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Die Anregungen zum Verlauf und zur Berücksichtigung der betr. Rohrfernleitungsanlage werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Eine Darstellung von Leitungstrassen im Landschaftsplan ist nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes und der betr. Durchführungs- und Planzeichenverordnung nicht möglich. Die Nutzungseinschränkungen werden aber bei der Realisierung von Maßnahmen des Landschaftsplanes beachtet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p>
--	--	--	--

		<p>Ein Teil des Geltungsbereichs (südwestlich von Kapellen) liegt in der Zone 3A des geplanten Wasserschutzgebiets Hemmerden-Kapellen. Vorhaben in diesem Bereich sind mit dem Wasserwerksbetreiber abzustimmen.</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie: Aus der Sicht des Sachgebietes 54.1 WRRL bestehen gegen die 3. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss - Teilabschnitt VI Grevenbroich/Rommerskirchen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserrisikomanagement/Überschwemmungsgebiete: Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Gebiet des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss das nach § 76 WHG, § 83 LWG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Erft befindet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).</p> <p>Hinweis zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann später dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z. B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Anregung zum geplanten Wasserschutzgebiet Hemmerden-Kapellen wird zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Die Anregung zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Erft wird zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet</p>
3	GASCADE Gastransport GmbH	<p>Wir antworten Ihnen zugleich im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit,</p>	

		<p>dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für das o. g. Vorhaben weitere/nachgeordnete Verfahren (wasserrechtliche oder sonstige Verfahren) erforderlich sein werden. Da erst in diesen Verfahren die Umweltbelange geprüft und Nebenbestimmungen vorgegeben werden, weisen wir bereits jetzt auf folgendes hin:</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns an diesem sowie an den weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet</p>
4	Kreiswerke Grevenbroich GmbH	<p>Keine Zuständigkeit für den Bereich der Neugestaltung der Erft in Grevenbroich (Zuständigkeit bei GWG auf der Nordstr. in Grevenbroich</p>	
5	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Änderungsverfahren für den o. g. Landschaftsplan und bitten um Prüfung und gegebenenfalls um Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes</p>	

		für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht z. Zt. keine Möglichkeit - im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.	
6	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	<p>Die 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss ist aufgrund der geplanten beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung nötig. Innerhalb der Planfläche liegen 3 in die Denkmalliste der Kommunen eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p><u>NE 019 - Haus Wölkersberg (Abbildung 1)</u></p> <p>Bei Haus Wölkersberg handelt es sich um eine Motte, die im Mittelalter errichtet wurde. Die Bezeichnung „Motte“ (frz. la motte: „Klumpen“, „Erdsode“) beschreibt einen vorwiegend in Holzbauweise errichteten Burgtyp, dessen Hauptmerkmal ein künstlich angelegter Erdhügel mit einem meist turmförmigen Gebäude ist. Sie ist durch Gräben und Wälle oder Palisaden geschützt und oftmals nach dem Prinzip der Abschnittsverteidigung hintereinander gegliedert, wobei die Kernburg dann den letzten Verteidigungsabschnitt darstellt. Der Erdhügel zeichnet sich noch heute deutlich im Gelände ab. Entsprechend der Planungsunterlagen sind hier keine Maßnahmen vorgesehen.</p> <p><u>NE 033 - Burganlage Altes Schloß (Abbildung 1)</u></p> <p>Die Burganlage Altes Schloss stellt eine mittelalterliche Niederungsburg mit Grabenanlage dar. Bei einer Wasserburg/Niederungsburg handelt es sich um eine Burganlage, die von Wassergräben oder natürlichen Gewässern umgeben ist. Aufgrund ihrer meist nicht exponiert gelegenen Lage handelt es sich um eine Niederungsburg. Laut den Planungsunterlagen (Karte) sind hier Pflegemaßnahmen (6.5.5.23) vorgesehen. Dem</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Anregungen und Erläuterungen zu den aufgeführten Bodendenkmalen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Bodendenkmäler werden zudem in die Strategische Umweltprüfung zur 3.Änd. LP VI aufgenommen.</p>

		<p>Erläuterungstext ist nicht zu entnehmen, wie diese aussehen sollen.</p> <p><u>NE 056 - Schloß Grevenbroich (Abbildung 2)</u> Auch bei dem Bodendenkmal Schloss Grevenbroich handelt es sich um eine mittelalterliche Wasserburg. Diese wird lediglich in Randbereichen tangiert. Entsprechend der vorliegenden Planungsunterlagen sind hier keine Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Neben den hier aufgeführten, bekannten Bodendenkmälern gibt es zahlreiche weitere Hinweise auf urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Siedlungs-, Bestattungs- und Nutzplätze.</p> <p>In den Ablagerungen in Niederungen und Mooren der Auen haben sich regelhaft archäobotanische Relikte erhalten. Dazu zählen archäobotanische Reste (Pflanzenreste wie Früchte, Samen, Holz, Pollen und Sporen; Tierreste wie Knochen, Haut, Haare, Insektenkörper, Flügel, Chitinkörper und Koprolithen) und Artefakte aus organischem Material (z. B. Holzgeräte, Textilien, Leder). Für beide Gruppen gilt, dass sie sich unzerstört (und unverkohlt) nur unter feuchten Bodenbedingungen in Sümpfen, Mooren oder in grundwassergesättigten Böden erhalten können. Feuchtböden stellen - besonders in den von Natur aus moorarmen Altsiedelgebieten - immer ein seltenes und zugleich reiches Archiv der archäologischen Überlieferung dar.</p> <p>Die heutigen Feuchtböden sind in den letzten 10.000 Jahren (Holozän) entstanden. Bis zum Neolithikum, dem Beginn von Sesshaftigkeit und Ackerbau vor 7.300 Jahren, kann mit Hilfe der archäobotanischen Reste die Umwelt der mesolithischen Jäger und Sammler rekonstruiert werden. Ab der ersten Beackerung des Landes im Neolithikum verändert der Mensch seine Umwelt massiv. Für die <i>off-site</i>-Archäologie, die sich den</p>	
--	--	--	--

		<p>umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (wie Gartenland, Acker, Weiden, Sammelareale, Waldnutzung) widmet, stellen die archäobotanischen Befunde die wichtigste Quelle dar.</p> <p>Die nur in Feuchtböden erhaltenen Pollen und Sporen zeigen das Wald-Offenland-Verhältnis und können bis ins Detail die Nutzungssysteme (Wanderfeldbau, Viehwirtschaft, gedüngte Dauerfelder, Feldrandnutzung, Ruralvegetation etc.) und das, was der Mensch anbaute und sammelte, dokumentieren. Da die organische Substanz über die 14C-Methode zugleich gut datierbar ist, ist eine hohe zeitliche Auflösung möglich. Es gibt im Rheinland Kulturperioden, die, wie das Endneolithikum (3500 - 2220 v. Chr.), fast ausschließlich durch den archäobotanischen Befund einer intensiv genutzten Landschaft ohne die üblichen Überlieferungen der on-site-Archäologie (Pfosten, Gruben, Scherben, etc.) bekannt sind.</p> <p>Der archäobotanische Befund besteht zwar zunächst aus natürlichen Komponenten (dem einzelnen Pflanzenrest, dem einzelnen Pollenkorn) - wie auch ein Holzgerät aus dem Rohstoff Holz besteht -, die Gesamtheit des in einem Feuchtboden erhaltenen archäobotanischen Befundes spiegelt jedoch die menschliche Nutzung der Landschaft wider. Archäobotanische Reste sind in diesem Sinn als Funde und Befunde zu werten, da sie Zeugen der kulturellen Tätigkeit des Menschen sind.</p> <p>Des Weiteren bieten die Feuchtböden gute Erhaltungsbedingungen für Holz, wie Gebäudereste (beispielsweise von Mühlen, Motten, Befestigungsanlagen), Wegebefestigungen (Brücken, Bohlenwege, Stege), Relikte von Schifffahrt und Wasserbewirtschaftung (Schiffe, Boote, Flöße, Faschinen, Uferbefestigungen, Anlandestellen), Werkzeuge und Geräte (z. B. Holzgeschirr, Schaufeln) usw.</p> <p>Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich in den Niederungen eingeschwemmte Funde wie Scherben,</p>	
--	--	---	--

		<p>Steinartefakte und andere Artefakte erhalten haben können. Hierbei handelt es sich zwar um verlagerte Funde (also aus dem originalen Befunde herausgerissene Funde), die aber einen deutlichen Hinweis auf in den angrenzenden Hängen erhaltene archäologische Befunde (wie Hausgrundrisse, Gruben, Brunnen usw.) geben. Diese Funde können bei Erdeingriffen aufgedeckt und unbeobachtet beseitigt werden; damit gingen wertvolle Informationen zur historischen Entwicklung und zur Landschaftsnutzungsgeschichte verloren.</p> <p>Im Rahmen des Landschaftsplanes ist sicherzustellen, dass insbesondere die Bodendenkmäler in ihrem Bestand geschützt und dauerhaft erhalten bleiben sowie sinnvoll genutzt werden.</p>	<p>Die genannten Bodendenkmäler sind durch die 3. Änderung des Landschaftsplanes VI nicht betroffen. Eine generelle Schutzausweisung von Bodendenkmälern ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung. Der Schutz von Bodendenkmälern kann ggf. im Einzelfall nach den Kriterien des Naturschutzrechts vorgenommen werden.</p>
7	Landwirtschaftskammer NRW	<p>Die vorgeschlagenen textlichen Änderungen der Landschaftsplanung tangieren keine agrarstrukturellen Belange.</p> <p>Ebenso beschränkt sich die neu eingeführte Darstellung der Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen, auf die schon vorabgestimmten Bereiche entlang der Erftaue. Auch hier erkennen wir keine zusätzliche Betroffenheit, daher erhebt die Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten aber um die Beteiligung im weiteren Änderungsverfahren, sowie bei den notwendigen Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zum konkreten Gewässerausbau.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Landwirtschaftskammer in den genannten Verfahren wird durchgeführt.</p>

8	Rhein-Erft-Kreis	Es bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Bedenken gegen das o. g. Verfahren.	
9	RLV - Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.	<p>In den beiden vorbezeichneten Verfahren bestehen hier keine grundsätzlichen Einwände. Wir geben jedoch Folgendes zu bedenken:</p> <p>Im Rahmen des Entwicklungsziels 7A „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU Wasserrahmenrichtlinie“ wird u. a. die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Auenlebensräume angestrebt. Dies soll wiederum u. a. erreicht werden durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Extensivierung durch Vertragsnaturschutz. Dies begegnet gewissen Bedenken.</p> <p>Ackerland ist in unserer Region ein sehr knappes Gut. Der Pachtlandanteil an der Bewirtschaftungsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe liegt bei etwa zwei Drittel. Der Pachtmarkt ist dementsprechend heiß umkämpft, was nicht zuletzt zu extrem hohen und vielfach nicht mehr wirtschaftlichen Pachtpreisen führt. An Grünland, zumal an extensiviertem, besteht bei unseren landwirtschaftlichen Betrieben jedoch nur ein sehr geringer bis gar kein Bedarf, was vor allem daran liegt, dass die Region sehr stark durch Ackerbau geprägt und Viehhaltung demgegenüber wenig verbreitet ist.</p> <p>Außerdem sehen wir solche Maßnahmen, selbst wenn sie im Wege des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden sollen, mittlerweile zunehmend kritisch, da aktuelle Entwicklungen zeigen, dass man sich nicht darauf verlassen kann, dass Dinge, die heute vielleicht noch kooperativ umgesetzt werden, zukünftig nicht vielleicht doch gesetzlich verpflichtend geregelt werden. Schlagendes Beispiel hierfür ist die aktuelle</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Es handelt sich bei dem Entwicklungsziel 7 um die Darstellung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei wird in der Erftaue u.a. als auenverträgliche Flächennutzung die möglichst extensive Grünlandbewirtschaftung der Flächen angestrebt.</p> <p>Unmittelbare rechtsverbindliche Festsetzungen zur Umwandlung von Ackerland in Grünland gibt der Landschaftsplan im Geltungsbereich der 3.Änd. LP VI nicht vor.</p> <p>Insofern ist ausschließlich eine einvernehmliche Umsetzung des genannten Ziels mit den Eigentümern und Flächenbewirtschaftern vorgesehen. Ein Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht beabsichtigt, da diese als Grünland weiter genutzt werden.</p>

		<p>Gesetzgebung zum Insektenschutz (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Verschärfung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung). Maßnahmen und Regelungen, die bisher im Rahmen des kooperativen Naturschutzes umgesetzt wurden, werden nun teilweise gesetzlich verpflichtend. Dies bedeutet, dass der finanzielle Ausgleich, der bisher Landwirten gewährt wurde, die an entsprechenden Programmen teilnahmen und teilnehmen, zukünftig nicht mehr gewährt werden wird. Die Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung werden zukünftig insoweit schlicht und einfach und einfach ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen sein.</p> <p>Schließlich ist zu berücksichtigen, dass im Rhein-Kreis Neuss jährlich nach wie vor zwischen 200 und 300 Hektar an landwirtschaftlichen Nutzfläche unwiederbringlich durch anderweitige Nutzungen (Wohn- und Gewerbegebiete, Infrastrukturmaßnahmen) verloren gehen. Auch deshalb sollte bei der Durchführung von Maßnahmen nach dem Landschaftsplan, die durch das Erft-Perspektivkonzept begründet sein werden, äußerst schonend mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche umgegangen werden.</p>	<p>Durch die Zuordnung der ökologischen Aufwertung der Erft als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 32 Landesnaturschutzgesetz NRW (Ökokonto), wird mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen in Hinblick auf die nicht erforderliche oder reduzierte Beanspruchung externer Ausgleichsflächen flächensparend umgegangen.</p>
10	Stadt Grevenbroich	<p>Bereich Wirtschaftsförderung:</p> <p>1.) Im Abschnitt 9 (Wevelinghoven) ist die Erweiterung der LP auf die ehemaligen Erweiterungsflächen „Lange-Walker“ geplant, für die ein B-Plan für gewerbliche Nachnutzung in Vorbereitung ist. Eine Einbeziehung der Fläche sollte keine Nachteile für die Überplanung bringen.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt:</p> <p>Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Teilabschnitt VI wird durch die vorliegende 3.Änderung nicht erweitert. Auch die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete bleiben unverändert.</p> <p>Unabhängig von der 3. Änderung des LP VI erfolgt die Änderung der Abgrenzung im</p>

		<p>2.) Ringstraße (Villa Späth): Wird die im Zuge des letzten B-Planverfahrens vorgenommene Abgrenzung des LSG/des LP hier mit eingearbeitet?</p> <p>3.) „Begradigung“ der LP/LSG-Grenzen entlang der Bahn in Höhe ehemals Blumen-Esser am Rittergut wäre auch nicht schlecht</p> <p>Abteilung Straßenbau:</p> <p>Die Planung zur 3. Änderung des Landschaftsplans sieht durch den geplanten Erftverlauf Zerschneidungen bestehender Straßeninfrastruktur vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Straßeninfrastruktur (Straßen- und Wegeverbindungen (Gemeindestraßen, Wirtschaftswege, Radwege, Gehwege), Brücken, Entwässerungsgräben, Durchlässe etc.) bei der Planung zu berücksichtigen ist und Änderungen nur im Einvernehmen mit der Stadt Grevenbroich erfolgen können. Alle erforderlichen Änderungen zur Straßeninfrastruktur sind frühzeitig mit den Stadtbetrieben Grevenbroich und der Stadt Grevenbroich abzustimmen.</p> <p>Abteilung Grünflächen:</p> <p>Ich sehe von meiner Seite aus keine weiteren, über die im Sommer besprochenen Probleme hinausgehenden (Erhalt des Tiergeheges und Brücken außerhalb der überfluteten Flächen), nachteiligen Auswirkungen. Die geplanten Flachwasserzonen sowie strömungsarmen bzw. -freien Bereiche wird zusätzlicher, wertvoller Lebensraum geschaffen. Der Abschnitt Frimmersdorf zeigt ja schon erste Erfolge.</p> <p>Gesellschaft für Wirtschaftsdienste GWD:</p>	<p>Rahmen der Anpassung gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz</p> <p>Die Änderung von LSG –Grenzen ist nicht Gegenstand der 3.Änd. des LP VI</p> <p>Die Anregungen und Erläuterungen zu der Verkehrsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Anregungen und Erläuterungen zu der städtischen Leitungsinfrastruktur werden zur</p>
--	--	--	---

		<p>Bestehende Einleitstellen der öffentlichen Kanalisation und Querungen von Rohrleitungen sind bei der Planung zu berücksichtigen. Alle erforderlichen Änderungen diesbezüglich sind frühzeitig mit der GWD abzustimmen.</p> <p>Abteilung Forst: Abs. 13 6.5.2.42 6.5.2.45 6.5.2.44 Vorgeschlagene Baumarten bei Neubepflanzung: Esche und Bergahorn = funktioniert mittlerweile nicht mehr aufgrund der klimabedingten Komplexschäden</p> <p>Abs. 9 6.5.6.1 Kein Ausbau des Grabens und Erstellung eines Feuchtgebietes. Das destabilisiert den übrigen Bestand und führt zu weiteren Zusammenbrüchen des Hochwaldes.</p> <p>Bereich Stadtplanung: Wir haben die betroffenen Bauleitpläne im Erftbereich in einer Excel-Tabelle zusammengestellt und auch digital zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurde eine pdf erzeugt in der die Grenzen der Bauleitpläne mit dem Landschaftsplan verschnitten wurden. Stellen, an denen die Darstellungen und Festsetzungen nicht übereinstimmen, wurden markiert. Sie sollten von der planenden Behörde berücksichtigt werden. Die Dateien finden Sie im Anhang dieser Mail.</p>	<p>Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet</p> <p>Die Hinweise zur Bauartenauswahl für die betr. Aufforstungsfestsetzungen des Landschaftsplanes werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung zur befürchteten Beeinträchtigung des Waldbestandes wird zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Anregung zur Anpassung der Grenzen des Landschaftsplans und der Bebauungspläne wird geprüft, ggf. werden entsprechende Änderungen vorgenommen.</p>
--	--	---	---

11	<p>Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -</p>	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Im Rahmen der Umgestaltung der Erft ist die Bodenschädigung im Arbeitsbereich der druckempfindlichen wasserbeeinflussten Böden der Erfttaue zu minimieren. Dafür empfehle ich eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB). Es ist nicht auszuschließen, dass eine <i>nachhaltige</i> Strukturzerstörung und Verdichtung des Bodens im Arbeitsbereich <i>während</i> des Bodenabtrags und des Befahrens mit schwerem Gerät, unter der Lagerfläche sowie wieder beim Bodenwiederauftrag erfolgt. Nachhaltige Schäden durch das Befahren mit Maschinen treten vor allem bei hoher Bodenfeuchte auf. <u>Entscheidendes Kriterium</u> zur Beurteilung der Befahrbarkeit von Baustellen während der Bauausführungsphase nach BVB-Merkblatt 2 ist die <u>Wasserspannung des Bodens</u>. Für diese Messgröße wurden Richtwerte festgelegt, deren Über- oder Unterschreitung darüber entscheidet, ob eine Befahrung der Baustelle zulässig ist oder nicht (siehe: „BVB-Merkblatt Band 2. Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis“¹).</p> <p><u>Weitere Veröffentlichungen zum vorsorgenden Bodenschutz im Rahmen der Bauleitplanung</u></p> <p>Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist ein Instrument, um die Belange des Bodenschutzes über die verschiedenen Phasen eines größeren Bauvorhabens zu vertreten (Planung, Zulassung, Ausschreibung der Bauleistungen, Bauausführung). Grundlagen und Anwendungsbeispiele einer Bodenkundlichen Baubegleitung sind folgenden Literaturstellen zu entnehmen:</p> <p>a. Fachbericht 82, LANUV 2017</p>	<p>Die Informationen und Hinweise werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>
----	--	---	--

		<p>https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_82_web.pdf</p> <p>b. http://www.springer.com/de/book/9783658132897</p>	
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Von der 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI, sind folgende vom Landesbetrieb Straßenbau betreute Straßen betroffen.</p> <p>Bundesstraßen B59, Abs. 17.2 , Bauwerk Nr. 4905509 2</p> <p>Landesstraßen L361, Abs.11 Bauwerk Nr. 4905597 0 und Abs. 17.2, Bauwerk Nr. 4805523 0 u. 4805516 0 L142, Abs. 2 , Bauwerk Nr. 4805515 0 Geplante L361n OU Grevenbroich-Kapellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ortsumgebung Grevenbroich Kapellen der L361, ist Teil des Landesstraßenbedarfsplans und mit der Stufe 1 belegt. - <p>Die Planung der L361 ist daher zu beachten. Als Anlage ist ein Übersichtslageplan angefügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nach den Straßengesetzen als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Teile der klassifizierten Straßen (Straßenkörper mit allen Bestandteilen, Luftraum, Zubehör und Nebeneinrichtungen) dürfen nicht überplant werden und sind ausschließlich als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen. - Arbeiten vom Grundstück der Landes- und Bundesstraßen aus werden nicht gestattet. 	<p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt:</p> <p>Die Ausführungen zur Betroffenheit von Bundes- und Landesstraßen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landes- und Bundesstraßen ist zu gewährleisten. - Das Abstellen von Material oder Baumaschinen im Bereich der Landes- und Bundesstraßen wird nicht gestattet. - Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig vorab der Straßenmeisterei Grevenbroich mitzuteilen (SM Grevenbroich, An der Untermühle 35, 41516 Grevenbroich, Tel.: 02181 2857 - 0). - Die Standsicherheit der Bundes- und Landesstraße ist sicherzustellen. - Straßenbegleitgrün auf den Straßengrundstücken ist zu erhalten. Bei einem Eingriff sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der hiesigen Niederlassung durchzuführen. - Bauarbeiten im Bereich der oben genannten Bauwerke und damit ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind mit unserer Niederlassung abzustimmen. 	
13	Tyssengas GmbH - Erdgaslogistik -	Zum im Betreff genannten Verfahren (3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -) haben wir keine Bedenken. Es verlaufen keine Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH im Planungsgebiet.	
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Von der 3. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen - sind Belange des Waldes mittelbar betroffen. Durch die Änderungen des Entwicklungszieles und der LSG Festsetzungen wird die beschleunigte Umsetzung	

		<p>der Erftumgestaltung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie vorbereitet.</p> <p>Die geplante Erftumgestaltung hat u. a. erhebliche Inanspruchnahmen von Waldflächen zur Folge. Die konkreten Maßnahmen und die daraus möglicherweise resultierenden und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen im Rahmen der Genehmigungsplanungen zur Erftumgestaltung festgelegt werden.</p> <p>Es werden von forstbehördlicher Seite keine Bedenken gegen die Änderung des Landschaftsplanes vorgetragen.</p>	
Lfd.-Nr.	Anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss	<p>Die Vorschläge der Verwaltung zur Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des Geltungsbereichs zu den Änderungsverfahren zur beschleunigten Umsetzung der geplanten Umgestaltung der Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des „Perspektivkonzeptes Erft“ werden vom Landschaftsbeirat unterstützt.</p> <p>Die Ziele der Landschaftsentwicklung sind als „Vorentwurf“ gründlich bearbeitet worden und sachlogisch aufgebaut. Sie entsprechen den Erfordernissen und notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung einer</p>	

	<p>artenreichen Erft Auenlandschaft mit den zukünftig umzusetzenden Planungsperspektiven zur wasserbaulichen Umsetzung. Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes u.a. mit diesen umfangreichen landschaftspflegerischen Renaturierungen möglich gemacht. Weiterhin werden die teilweise widersprüchlichen Entwicklungsziele durch gebietsspezifische Ausnahmen und Gebote zielführend ergänzt um die Umgestaltung, bzw. Renaturierung der Erft und ihrer Aue gem. der Wasserrahmenrichtlinie der EU möglich zu machen (siehe 3.3. NSG „Schwarze Brücke“).</p> <p>Der Vorentwurf ist unter der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 (1) LNatSchG NRW sowie die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzvereinigungen gem. § 63 (2) Nr.2 BNatSchG und des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 70 LNatSchG, entwickelt worden und erfüllt damit die Voraussetzung zur weiteren Vorlage und Beratung der weiterführenden Gremien.</p> <p>Schwierig wird die Vorlage eines Vorentwurfs zur Umsetzung der geplanten Umgestaltung der Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie unter spezifischer und detaillierter Berücksichtigung kulturhistorischer Belange.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde und der Landschaftsbeirat sind <u>nicht</u> in der Lage, ehemalige historische Nutzungen der Wasserkraft der entlang der Erft angesiedelten Wassermühlen mit den aktuellen Überplanungen als bedeutende Kulturlandschaftselemente abzugleichen und Widersprüche aufzudecken. Lediglich die ohnehin schon umfangreichen Aspekte der Natur-, Landschafts- und Denkmalpflege können nur in Bezug auf kulturhistorisch bedeutende Elemente der</p>	<p>Dem Hinweis wird zugestimmt. Es wird ergänzt, dass durch die 3. Änderung des LPVI die Belange der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt werden.</p>
--	---	--

		<p>Landschaftsnutzung berücksichtigen werden. Als Beispiel sei ein typischer „Bauerwald“ mit Stockausschlag als Hinweis auf eine spätmittelalterliche Bewirtschaftungsform genannt.</p> <p>Die Nutzung der Wasserkraft entlang der Erft, die ihre Entwicklung - insbesondere in der vorindustriellen Zeitepoche - erfahren hat, spiegelt die historische Wirtschaftsentwicklung der Stadt Neuss wider. Die an der Erft verorteten Mühlen (Gnadenhaler Mühle, Erprather Mühle, Eppinghover Mühle, Erprather Mühle) müssten aber bezüglich der historischen Entwicklung der Mühlentechnologie mit ihrem Umfeld als Denkmäler angesehen werden. Sie sind Zeugnis einer industriellen Wirtschaftsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss und den nahestehenden Ortsansiedlungen.</p> <p>Auch ist die kulturhistorisch besondere Ausprägung der Landschaft durch die römischen Nutzungsformen an der Unter-Erft in diesem Zusammenhang erwähnenswert. Hier sei auf die an der Erftmündung nachgewiesenen frühen provisorischen Holz-Erde-Lager der römischen Invasoren um die Zeitwende hingewiesen. Sie sollten in die Schutzüberlegungen der Landschaftsplanänderungen (Denkmalschutzzone) eingebunden werden.</p> <p>Um solche Belange der Kultur- und Denkmalpflege erreichen zu können, ist es die Aufgabe des LVR entsprechend konkrete Vorlagen einzureichen.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen nach den vorrangig zu berücksichtigen EU-Wasserrahmenrichtlinien der Rückbau in historische Flussverläufe dazu führt, dass dem Denkmalschutz schon ein erheblicher Vorschub geleistet wird.</p> <p>Um eine Bewertung und Planung zukünftig zu erleichtern, schlage ich vor, die neu geplanten Mäander mit einer Tranchot-Schattenkarte zu überlagern, um zukünftig „Altmühlengräben“ von besonderer</p>	<p>Dem Hinweis wird zugestimmt. Es wird ergänzt, dass die Stellungnahme des LVR zum vorliegenden Verfahren die Betroffenheit der kulturlandschaftlichen Belange nicht konkret darlegt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p>
--	--	---	---

		kulturhistorischer Bedeutung im Umfeld des Denkmals berücksichtigen zu können.	Die betr. Schattenkarte soll in die Strategische Umweltprüfung zur LP-Änderung aufgenommen werden.
2	Anerkannte Naturschutzvereinigungen	Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	
Lfd.-Nr.	Bürgerinnen und Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	